## Fraktion AfD



Titel der Drucksache:

Unbare Grundleistungen als Geldersatzleistungen für Asylbewerber in Form eines lokalen Gutscheinsystems

Drucksache	1298/23		
Stadtrat	Entscheidungsvorlage		
	öffentlich		

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung	14.09.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.09.2023	öffentlich	Entscheidung

## Beschlussvorschlag

01

Im Zuge der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024 wird der Oberbürgermeister beauftragt, eine Umstellung vom Geldleistungsprinzip auf unbare Geldersatzleistungen für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG im Gebiet der Stadt Erfurt zur Unterstützung ortsansässiger Einzelhandelsunternehmen vorzunehmen

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Kostenermittlungen zu erstellen und dem Stadtrat hierüber zu berichten.

07.06.2023, gez. i. A.

Datum, Unterschrift

Drucksache: 1298/23 Seite 1 von 3

Nachhaltigkeitscontrolling Ne	n Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling Nein	Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen Ne	n ☐ Ja →	Nutzen/Einsparung	Nein	Ja, siehe Sachverhalt			
<b>↓</b>		Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)					
Deckung im Haushalt Nein Ja		Gesamtkosten		EUR			
<b>↓</b>							
	2023	2024	2025	2026			
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Einnahmen	alt Einnahmen EUR		EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag							
Fristwahrung							
X Ja Ne	n						
Anlagenverzeichnis							

## Sachverhalt

Der Jahresstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für 2022 ist zu entnehmen, dass von Anfang Januar 2022 bis Ende Dezember 2022 insgesamt 217.774 Menschen (ohne über die Ukraine-Route Geflüchtete) erstmalig Schutz in Deutschland gesucht haben. Das waren 47 Prozent mehr als im Jahr 2021. Das Thüringer Landesamt für Statistik weist für die Stadt Erfurt mit letztem Stand vom 31. Dezember 2021 insgesamt 880 Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aus, die sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit 2022 deutlich erhöht Mit Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 wurde 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) insoweit neu gefasst, als dass der notwendige Bedarf von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG (vorrangig) durch Sachleistungen (auch Wertgutscheine) gedeckt werden soll, falls dem nicht ein unvertretbarer Verwaltungsaufwand gegenübersteht. Diese gesetzliche Regelung geht auch mit den Entscheidungsgründen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 2012 (Az. 1 BvL 10/10) konform, wonach Sachleistungen an Bedarfen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushaltes zur Deckung eines menschenwürdigen Existenzminimums zulässig sind. Zur Unterstützung des örtlichen Einzelhandels ist es angebracht, Geldleistungen nach §§ 3 und 3a AsylbLG durch unbare Geldersatzleistungen in Form von Wertgutscheinen für Asylbewerber zu ersetzen, wobei ein damit einhergehender Verwaltungsaufwand, den auch externe Dritte entgeltlich erbringen, im Interesse

DA 1.15 Drucksache : **1298/23** Seite 2 von 3

der Stadt Erfurt auch zur wirtschaftlichen Unterstützung der in ihrem Gebiet angesiedelten Einzelhandelsunternehmen (sog. mittelbare Wirtschaftsförderung) liegen muss. Im Gegensatz zu Steuersenkungen können so vor Ort einzulösende Wertgutscheine effektiver, zielgerichteter und sozial gerechter wirken, wobei hiermit auch Asylbewerber dann ihren Anteil zur Bewältigung des inflationsbedingten Kaufkrafteinbruchs leisten. Im Übrigen würde sich auch sehr schnell zeigen, welche Asylbewerber sich nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen heraus tatsächlich in Erfurt aufhalten.

DA 1.15 Drucksache : **1298/23** Seite 3 von 3